

## V e r o r d n u n g

über den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Platane auf dem Marktplatz"  
vom

09. Sept. 1986

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPFlG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.83 (GVBl. S. 66, BS 791-1) wird verordnet:

### § 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte (Maßstab 1:1000) eingezeichnete Platane (*Platanus acerifolia*), genannt "Platane auf dem Marktplatz" wird zum geschützten Landschaftsbestandteil i.S.d. § 20 LPFlG bestimmt.

### § 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich auf folgendem Grundstück:

Gemarkung: Polch  
Flur: 13  
Parz.-Nr. 296/1

### § 3

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes.

(2) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten, insbesondere

- die Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung des Baumes
- das Anbringen von Schautafeln, Hinweisschildern und Plakaten
- die Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten innerhalb der Kronentraufe

(3) Handlungen im Sinne des Abs. 2 können insofern zugelassen werden, als sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen; sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die nach § 5 zuständige Behörde.

### § 4

§ 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Unterhaltung des Flurstückes.

Bei derartigen Maßnahmen und Handlungen ist auf den Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.

### § 5

(1) Genehmigungsbehörde ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Landespflegebehörde. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld zur Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde einzureichen.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die zur Vermeidung von Gefährdungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen. Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Gefährdungen des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht ersetzt.

#### § 6

Werden am geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen ausgeführt oder Handlungen vorgenommen, die den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, hat derjenige, der die Maßnahmen ausführt oder die Handlungen vornimmt, den früheren Zustand auf Verlangen der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Untere Landespflegebehörde wieder herzustellen oder landespflegerische Maßnahmen, die die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Untere Landespflegebehörde anordnet, auszuführen.

#### § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziff. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer

- ohne die schriftliche Genehmigung gem. § 3 Abs. 3 eine Maßnahme durchführt oder durchführen läßt,
- eine Handlung vornimmt oder vornehmen läßt,

die dem Schutzzweck des § 3 Abs. 1 der Verordnung zuwiderläuft.

#### § 8

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Koblenz, 09. Sept. 1986

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
- Untere Landespflegebehörde -

Dr. Klinkhammer

Landrat

Flur: 15  
Rak: 1574 B  
Maßstab: 1:1000

Katasteramt STERZING  
Im Auftrag  
Unbegl.

zur Verwirklichung  
für den Eigenbedarf  
freigegeben.

